

Grossen Nationalversammlung auf Vorschlag der Regierung, als Folge einer Empfehlung des Kultusministeriums, herausgegeben werden. Die Anerkennung kann auf die gleiche Art zurückgezogen werden, wenn gerechte und ausreichende Gründe dafür vor liegen.

Artikel 14:

Um diese Anerkennung zu erhalten, muss jede Religionsgemeinschaft ihre Statuten, in denen die Art der Organisation, der Leitung und der Verwaltung, festgelegt sind, sowie ihre Glaubensartikel dem Kultusministerium zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

Artikel 25:

Das Kultusministerium kann jede Entscheidung, Anleitung oder Direktive sowohl wie jede Anordnung verwaltungsmässiger, kultureller, pädagogischer oder karitativer Art oder in Bezug auf die Einkünfte aufheben, wenn sie in Gegensatz stehen zu den Statuten der Religionsgemeinschaft, ihrer Gründungsurkunde oder der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Moral. Hirtenbriefe und Rundschreiben müssen vorher dem Kultusministerium mitgeteilt werden.

DOKUMENT 25
(RUMÄNIEN)

Erlass Nr. 175 vom 3. August 1948.

Artikel 1:

Die öffentliche Erziehung wird ausschliesslich von dem Staat in einer Art organisiert, die ihre strukturelle Einheit sichert und auf der Grundlage der Prinzipien der Volksdemokratie und der realistischen Wissenschaft.

Die öffentliche Erziehung ist eine weltliche.

Artikel 35:

Bekenntnis- und Privatschulen aller Art werden in staatliche Schulen umgewandelt.

Artikel 37:

Diejenigen, die auf irgendeine Art die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 35 des vorliegenden Gesetzes verhindern oder zu verhindern versuchen, werden mit Zuchthaus von 5-10 Jahren und mit Beschlagnahme ihres Eigentums bestraft.

DOKUMENT 26
(RUMÄNIEN)

Erlass Nr. 176 vom 3. August 1948.

Artikel 1:

Im Hinblick auf eine bessere Organisation der öffentlichen Erziehung und auf die Entwicklung und die Demokratisierung des Erziehungssystems werden alle beweglichen und unbeweglichen Güter, die den Kirchen, Kongregationen, religiösen Gemeinschaften, Organisationen ohne lukrativen Zweck und Handelsgesellschaften gehören und ganz allgemein natürlichen und juristischen Personen, welche die Bekenntnisschulen unterhalten müssen, Staatseigentum und haben den Bedürfnissen der Erziehung zu dienen.

DOKUMENT 27
(UNGARN)

Verordnung des Ministerium für Erziehung Nr. 1101 vom 15. September 1950.

Artikel 4:

Haupt- und nebenamtlich tätige Religionslehrer werden auf Empfehlung